

## Satzung des Bundesverbandes rechtswissenschaftlicher Fachschaften e.V.

– Stand: 07.06.2020 –

I. Allgemeines .....	2
§ 1 Name, Sitz, Geschäftsstelle, Geschäftsjahr .....	2
§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit .....	2
§ 3 Vereinsorgane und Gremien .....	3
§ 4 Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung.....	4
§ 5 Persönliche Abstimmung .....	4
§ 6 Abstimmung im Umlaufverfahren.....	6
II. Mitgliedschaft.....	7
§ 7 Mitgliedschaft .....	7
§ 8 Ausübung, Beendigung und Ruhen der Mitgliedschaft .....	7
§ 9 Finanzwesen .....	8
III. Mitgliederversammlung.....	9
§ 10 Mitgliederversammlung .....	9
§ 11 Einberufung der Mitgliederversammlung.....	10
§ 12 Durchführung der Mitgliederversammlung .....	10
§ 13 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung.....	11
§ 13a Elektronische Mitgliederversammlung.....	11
IV. Der Vorstand.....	12
§ 14 Der Vorstand.....	12
§ 15 Zuständigkeiten und Aufgaben des Vorstandes.....	13
§ 16 Amtsenthebung von Vorstands- oder Gremienmitgliedern.....	14
V. Die Gremien .....	15
§ 17 Gremien .....	15
§ 18 Finanz- und Kassenprüfungsausschuss .....	15
§ 19 Ausschuss für Koordination und besondere Aufgaben .....	16
§ 20 Arbeitskreise .....	16
VI. Schlussvorschriften .....	16
§ 21 Satzungsänderung .....	16
§ 22 Auflösung des Vereins .....	17
§ 23 Anfallsberechtigung.....	17

## I. Allgemeines

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsstelle, Geschäftsjahr

- (1) <sup>1</sup>Der Bundesverband rechtswissenschaftlicher Fachschaften (BRF) ist der freiwillige Zusammenschluss der Fachschaften an rechtswissenschaftlichen Fakultäten oder entsprechenden Einrichtungen der Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland im Sinne einer Dachorganisation. <sup>2</sup>Er führt den Namen „Bundesverband rechtswissenschaftlicher Fachschaften e.V.“. <sup>3</sup>Der Verein darf Dritten gegenüber auch als „BRF“ oder „BRF e.V.“ auftreten.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Hamburg.
- (3) Die Geschäftsstelle des Vereins befindet sich am Sitz des Fachschaftsrates Rechtswissenschaften der Universität Hamburg oder am Wohnsitz des jeweiligen Vorsitzenden, wenn dies aus Gründen der Erreichbarkeit zwingend erforderlich ist; hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorsitzenden durch Persönliche Abstimmung oder im Umlaufverfahren.
- (4) Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Mai eines jeden Jahres und endet am 30. April des jeweils folgenden Jahres.

### § 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

- (1) <sup>1</sup>Im BRF wirken die Vereinsmitglieder zur Erfüllung ihrer Aufgaben und der ihrer Vertreter zusammen. <sup>2</sup>Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. <sup>3</sup>Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung und der Studentenhilfe. <sup>4</sup>Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - (a) Zusammenarbeit und Vernetzung der rechtswissenschaftlichen Fachschaften innerhalb der Bundesrepublik Deutschland,
  - (b) Sicherung und Förderung der Qualität der juristischen Ausbildung,
  - (c) Förderung des Informations- und Erfahrungsaustausches unter den Vereinsmitgliedern über hochschul- und wissenschaftspolitische Entwicklungen und Problemstellungen,
  - (d) Erarbeitung von Stellungnahmen zu hochschul- und wissenschaftspolitischen Fragen, soweit diese die Vereinsmitglieder angehen,
  - (e) Vertretung der Studierenden der rechtswissenschaftlichen Studiengänge in der Öffentlichkeit und in der politischen Entscheidungsfindung,
  - (f) Mitwirkung bei der Beratung von Behörden, Organisationen, Verbänden und Vertretungen, soweit die Vereinsmitglieder betroffen sind.

- (2) Der BRF erfüllt seine Aufgaben insbesondere indem er
  - (a) Einmal im Jahr eine Mitgliederversammlung im Sinne von § 10 veranstaltet,
  - (b) Im laufenden Geschäftsjahr durch Gremienarbeit die Mitgliederversammlung vor- und nachbereitet und
  - (c) Auf nationaler sowie internationaler Ebene die gemeinschaftlichen Ziele und Belange seiner Vereinsmitglieder vertritt.
- (3) Der Verein ist demokratisch, überparteilich und unabhängig; insbesondere sind die Inhaber von Vereinsämtern auch bei Mitgliedschaft in politischen Parteien und politischen Vereinigungen diesen gegenüber nicht weisungsgebunden.
- (4) <sup>1</sup>Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. <sup>2</sup>Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) <sup>1</sup>Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. <sup>2</sup>Die Vereinsmitglieder erhalten keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereins.
- (6) <sup>1</sup>Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig; sie haben Anspruch auf Ersatz angemessener Auslagen. <sup>2</sup>Eine weitere Aufwandsentschädigung aus Mitteln des BRF wird nicht gewährt.

### **§ 3 Vereinsorgane und Gremien**

- (1) Organe des Vereins sind
  - (a) Die Mitgliederversammlung und
  - (b) Der Vorstand.
- (2) Weitere, mit besonderen Rechten nach dieser Satzung ausgestattete Gremien sind
  - (a) Der Finanz- und Kassenprüfungsausschuss (FiKaPrü)
  - (b) Der Ausschuss für Koordination und besondere Aufgaben (KubA) sowie
  - (c) Sonstige, auf Beschluss der Mitgliederversammlung konstituierte Ausschüsse.
- (3) Alle Organe und Gremien gehen ihren Tätigkeiten ehrenamtlich nach und üben ihre im Rahmen ihres Geschäftsbereichs zugewiesenen Aufgaben eigenständig aus.
- (4) Der Vorstand (§ 3 Abs. 1 lit. b) sowie die Gremien (§ 3 Abs. 2) werden durch natürliche Personen besetzt.

- (5) Organe können Stellungnahmen abgeben und diese an geeigneter Stelle veröffentlichen; Gremien steht das Stellungnahmerecht mit Zustimmung des Vorstands für Öffentlichkeitsarbeit zu.

#### **§ 4 Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung**

- (1) <sup>1</sup>Vor einer Wahl in einem Organ oder Gremium ist die Beschlussfähigkeit festzustellen. <sup>2</sup>Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, ist jede Sitzung eines Organs oder Gremiums beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder ordnungsgemäß vertreten werden. <sup>3</sup>Ordnungsgemäß vertreten sind Mitglieder, soweit sie anwesend sind oder vor Beginn der Wahl ihre Stimme auf ein anderes anwesendes Mitglied des Organs oder Gremiums durch Anzeigen gegenüber der Sitzungsleitung übertragen. <sup>4</sup>Ein Antrag auf Feststellung der Beschlussunfähigkeit durch ein Organ- oder Gremienmitglied ist drei Monate nach Beschlussfindung nicht mehr zulässig.
- (2) Die Beschlussfassung erfolgt durch
- (a) Persönliche Abstimmung (§ 5), oder
  - (b) Abstimmung im Umlaufverfahren (§ 6).
- (3) Die Beschlussfindung kann entweder durch eine Zweidrittelmehrheit, eine absolute Mehrheit oder eine relative Mehrheit erfolgen; soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, legt die Sitzungsleitung die Art der einzuhaltenden Stimmehrheit vor Beginn der Wahl fest.
- (a) Die Zweidrittelmehrheit bezeichnet die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder; Enthaltungen oder nicht abgegebene Stimmen werden wie Nein-Stimmen gewertet.
  - (b) Die absolute Mehrheit bezeichnet die Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder; Enthaltungen oder nicht abgegebene Stimmen werden wie Nein-Stimmen gewertet.
  - (c) Die relative Mehrheit liegt vor, wenn mehr Ja- als Nein-Stimmen abgegeben wurden, bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

#### **§ 5 Persönliche Abstimmung**

- (1) <sup>1</sup>Die persönliche Abstimmung erfolgt grundsätzlich per Handzeichen oder per zuvor ausgeteilter Stimmkarte, soweit nicht mindestens ein Vereinsmitglied die geheime Wahl beantragt. <sup>2</sup>Personenwahlen erfolgen stets geheim mit Ausnahme des Wahlausschusses. <sup>3</sup>Erfolgt die Wahl geheim, sind
- (a) Bei Personenwahlen sämtliche kandidierenden Personen und

(b) Bei allen übrigen Wahlen nur die gewählte oder gewählten Alternativen auf den Stimmzetteln zu vermerken.

<sup>4</sup>Bei Personenwahlen muss der Wählerwille durch Ankreuzen, Unterstreichen oder Einkreisen des oder der gewählten Kandidaten kenntlich gemacht werden.

(2) <sup>1</sup>Ist in einer Personenwahl eine Person zu wählen, ist gewählt, wer die absolute Mehrheit auf sich vereinigt. <sup>2</sup>Erreicht kein\*e Kandidat\*in diese Mehrheit, so schließt sich unmittelbar ein zweiter Wahlgang an, an dem nur noch die beiden führenden Kandidat\*innen teilnehmen. <sup>3</sup>Bei Stimmgleichheit ist zunächst eine Stichwahl unter den Kandidierenden mit gleicher Stimmenanzahl durchzuführen, bei wiederholter Stimmgleichheit entscheidet das Los. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die relative Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt. <sup>4</sup>Bei Stimmgleichheit im zweiten Wahlgang entscheidet das Los.

(3) <sup>1</sup>Sind in einer Personenwahl mehrere Personen zu wählen, sind diejenigen Kandidat\*innen gewählt, die die absolute Mehrheit auf sich vereinigen und nach der Reihenfolge der erhaltenen Stimmen die ersten Plätze entsprechend der Größe des zu wählenden Organs oder Gremiums erhalten haben. <sup>2</sup>Erreichen nicht genügend Kandidat\*innen die absolute Mehrheit, so schließt sich unmittelbar ein zweiter Wahlgang an. <sup>3</sup>In diesem sind diejenigen Kandidat\*innen gewählt, die nach der Reihenfolge der erhaltenen Stimmen die ersten Plätze entsprechend der Größe des zu wählenden Organs oder Gremiums erhalten haben. <sup>4</sup>Bei Stimmgleichheit im ersten oder zweiten Wahlgang erfolgt eine Stichwahl unter den Kandidat\*innen mit gleicher Stimmenanzahl; bei wiederholter Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(4) Unter Personenwahlen sind sowohl Wahlen von Vereinsmitgliedern (§ 7 Abs. 1) als auch von natürlichen Personen, insbesondere Vertretern im Sinne des § 8 Abs. 1 zu verstehen, soweit diese zur Besetzung von Organen oder Gremien zur Wahl stehen.

(5) <sup>1</sup>Jedes Vereins-, Organ-, oder Gremienmitglied kann sein Stimmrecht auf ein anderes ihm entsprechendes Mitglied durch Anzeige in Textform gegenüber der Sitzungsleitung übertragen; gemäß § 4 Abs.1 S. 3 gilt das stimmrechtsübertragende Mitglied als anwesend. <sup>2</sup>Dabei kann das Stimmrecht derart übertragen werden,

(a) dass das andere Vereins-, Organ-, oder Gremienmitglied nach eigenem Ermessen abstimmen kann.

- (b) dass das übertragende Vereins-, Organ-, oder Gremienmitglied ein bestimmtes Stimmverhalten hinsichtlich einzelner Wahlpunkte vorschreibt und im Übrigen das Stimmrecht durch das andere Vereins-, Organ-, oder Gremienmitglied nach eigenem Ermessen oder stets ablehnend, enthaltend oder zustimmend ausgeübt wird.
- (c) dass das übertragende Vereins-, Organ-, oder Gremienmitglied das gesamte Stimmverhalten für die andauernde Wahl oder die Wahl im Ganzen festsetzt.
- (d)

<sup>3</sup>Wird keine Wahl getroffen, so gilt Satz 2 lit. c) mit der Maßgabe, dass für sämtliche Abstimmungen das Stimmverhalten „Enthaltung“ vorgegeben wird. <sup>4</sup>Eine Stimmrechtsübertragung bei Personenwahl ist unzulässig. <sup>5</sup>Kein Mitglied eines Organs oder Gremiums kann mehr als zwei Stimmen zeitgleich übertragen bekommen. <sup>6</sup>Eine Stimmrechtsübertragung kann mit Wirkung für die Zukunft durch Anzeige gegenüber der Sitzungsleitung widerrufen oder geändert werden. <sup>7</sup>Näheres regelt die Geschäftsordnung des Organs oder Gremiums.

## **§ 6 Abstimmung im Umlaufverfahren**

- (1) <sup>1</sup>Wird im Umlaufverfahren abgestimmt, erfolgt dies grundsätzlich telekommunikativ per E-Mail. <sup>2</sup>Die Abstimmung wird durch Übersendung der Abstimmungsvorlage an sämtliche jeweils stimmberechtigte Mitglieder eingeleitet. <sup>3</sup>Die Abstimmungsvorlage muss die verbindliche Wahlfrist sowie die Art und Weise der Kenntlichmachung des Wählerwillens regeln. <sup>4</sup>Der Eingang der E-Mail mit einer Abstimmungsvorlage ist umgehend vom Empfänger zu bestätigen; hierauf ist im Betreff gesondert hinzuweisen.
- (2) Innerhalb der Wahlfrist muss die Wahl per E-Mail an die Adresse des die Abstimmungsvorlage übersendenden Absender ausgeübt werden.
- (3) Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mindestens ein Drittel der zu beteiligten Mitglieder ordnungsgemäß abgestimmt hat.
- (4) Personenwahlen sind im Wege eines Umlaufverfahrens nicht zulässig, soweit es sich hierbei nicht um die Wahl eines im Zuge der gleichen Abstimmung neu eingesetzten Gremiums (§ 3 Abs. 2) handelt oder eine Nachwahl eines Vorstands- oder Gremienpostens in Folge eines Ausscheidens erforderlich ist.
- (5) Eine Stimmrechtsübertragung im Sinne des § 5 Abs. 4 S. 1 ist nicht zulässig.

- (6) <sup>1</sup>Beschlüsse im Sinne von § 1 Abs. 3, § 10 Abs. 4 lit. a, b, c und h können auch außerhalb der ordentlichen Mitgliederversammlung im Umlaufverfahren gefasst werden. <sup>2</sup>Im Übrigen muss für eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren Eilbedürftigkeit bestehen. <sup>3</sup>Aus dem Beschlussentwurf, der von dem\*der Vorsitzenden oder dem\*der stellvertretenden Vorsitzenden versendet wird, muss die Eilbedürftigkeit hervorgehen.

## II. Mitgliedschaft

### § 7 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können die in § 1 Abs. 1 genannten Fachschaften rechtswissenschaftlicher Fakultäten und Institute werden und tragen die Bezeichnung „Vereinsmitglied“.
- (2) In Ländern, in denen den Fachschaften oder Studierendenschaften aufgrund landesgesetzlicher Regelungen keine Rechtspersönlichkeit zukommt, können Vereinigungen, die die studentische Interessenvertretung gleich einer Fachschaft und in Abstimmung mit studentischen Vertreter\*innen des Fakultäts- beziehungsweise Fachbereichsrates wahrnehmen, Mitglieder des Vereins werden.
- (3) <sup>1</sup>Die Aufnahme eines Vereinsmitglieds setzt dessen schriftlichen Aufnahmeantrag an den Vorstand voraus. <sup>2</sup>Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung. <sup>3</sup>Der Beitritt ist vollzogen, wenn die Mitgliederversammlung dem schriftlichen Antrag zugestimmt hat.
- (4) <sup>1</sup>Der Aufnahmeantrag wird durch Abstimmung auf der Mitgliederversammlung im Verfahren nach § 5 dieser Satzung entschieden, vorher ist Gelegenheit zur Aussprache einzuräumen. <sup>2</sup>In Ausnahmefällen ist eine Abstimmung nach § 6 dieser Satzung möglich. <sup>3</sup>Wird der Antrag im Verfahren nach Satz 2 abgelehnt, so ist er der Mitgliederversammlung nach Maßgabe des Satz 1 erneut vorzulegen.

### § 8 Ausübung, Beendigung und Ruhen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft wird durch diejenigen natürlichen Personen ausgeübt, die durch die Vereinsmitglieder entsendet wurden.<sup>2</sup>Sie tragen die Bezeichnung „Vertreter\*innen“.
- (2) Die Mitgliedschaft endet
- (a) Durch Selbstauflösung eines Vereinsmitglieds (§ 7 Abs. 1), nicht jedoch durch deren rechtliche oder tatsächliche Umorganisation, oder

- (b) Wenn das Vereinsmitglied die von dieser Satzung geforderten Voraussetzungen nicht mehr erfüllt und dies durch Beschluss des Vorstandes festgestellt wird, oder
- (c) Durch freiwilligen Austritt.
- (3) <sup>1</sup>Der freiwillige Austritt kann nur durch eine an den\*die Vorsitzende\*n des Vorstands gerichtete schriftliche Erklärung erfolgen. <sup>2</sup>Er ist zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zulässig.
- (4) <sup>1</sup>Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann das Ruhen der Mitgliedschaft angeordnet werden, wenn
- (a) ein Vereinsmitglied trotz zweimaliger Mahnung seinen Zahlungen nicht nachkommt, oder
- (b) ein Vereinsmitglied trotz zweimaliger Mahnung seinen satzungsmäßigen Pflichten nicht nachkommt.
- <sup>2</sup>Über das Ruhen der Mitgliedschaft ist das Vereinsmitglied unverzüglich zu informieren. <sup>3</sup>Die Anordnung darf im Falle des § 8 Abs. 4 S. 1 lit. a erst erfolgen, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate vergangen sind und eine Zahlung nicht erfolgt ist. <sup>4</sup>Ist das Fehlverhalten abgestellt, beschließt der Vorstand vorläufig über das Ende der Ruhezeit; die nächste Mitgliederversammlung beendet diesen Schwebezustand durch Zustimmung oder Ablehnung.

## § 9 Finanzwesen

- (1) <sup>1</sup>Die Bundesfachschaftentagung kann dem Verein mit absoluter Mehrheit eine Finanzordnung geben. <sup>2</sup>Die Finanzordnung trifft insbesondere Regelungen über
- (c) Die Mittelverwendung,
- (d) Die Kassenprüfung,
- (e) Die Aufwandsentschädigung,
- (f) Die Regelung betreffend Vereinsspenden,
- (g) Die Bildung und Auflösung von Rücklagen und

Die Anforderungen an den Haushalt sowie den Nachtragshaushalt.

- (2) <sup>1</sup>Die Vereinsmitglieder können zur Zahlung eines Mitgliedschaftsbeitrages verpflichtet werden. <sup>2</sup>Modalitäten, Höhe und Fälligkeit des Beitrags werden durch die Mitgliederversammlung durch Beschluss mit Zweidrittelmehrheit festgelegt und in der Finanzordnung niedergelegt.



### III. Mitgliederversammlung

#### § 10 Mitgliederversammlung

- (1) <sup>1</sup>Die Mitgliederversammlung ist das höchste beschlussfassende Organ des Vereins. <sup>2</sup>Die Rechte aus der Mitgliedschaft im BRF werden in der Mitgliederversammlung durch die Vertreter\*innen wahrgenommen. <sup>3</sup>Sie trägt die Bezeichnung „Bundesfachschaffentagung“.
- (2) <sup>1</sup>Jedes Vereinsmitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. <sup>2</sup>Diese Stimmen werden einheitlich durch eine\*n Vertreter\*in abgegeben. <sup>3</sup>Widersprechen andere Vertreter\*innen der Vereinsmitgliedes dieser Stimmabgabe, gilt dies als Enthaltung.
- (3) <sup>1</sup>Jede\*r Studierende eines Studiengangs mit rechtswissenschaftlichen Bezügen hat Rederecht. <sup>2</sup>Das Tagungspräsidium kann weiteren Personen das Wort erteilen.
- (4) <sup>1</sup>Die Mitgliederversammlung hat neben den in dieser Satzung aufgeführten Aufgaben über die Belange des Vereins zu beschließen. <sup>2</sup>Dies umfasst insbesondere
- (a) Vorschläge und Anregungen für die Arbeit des Verbandes,
  - (b) Konstituierung eines Ausschusses,
  - (c) Beschlussfassung über die Ausschussvorlagen,
  - (d) Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstands,
  - (e) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr,
  - (f) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Mitgliedschaftsbeiträge,
  - (g) Wahl des Vorstands,
  - (h) Bescheidung der Mitgliedsanträge,
  - (i) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins und
  - (j) Festlegung eines Tagungsortes für die folgende ordentliche Mitgliederversammlung.
- (5) Beschlüsse im Sinne von Abs. 4 lit. i können im Umlaufverfahren durch die Mitgliederversammlung in einfacher Mehrheit beschlossen werden, wenn sie von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen oder Gründen der Anerkennung als gemeinnützig im Sinne der Abgabenordnung verlangt werden.

## **§ 11 Einberufung der Mitgliederversammlung**

- (1) <sup>1</sup>Die Mitgliederversammlung tritt als ordentliche Bundesfachschaftentagung einmal jährlich zusammen. <sup>2</sup>Ein Turnus von zwölf Kalendermonaten soll hierbei eingehalten werden.
- (2) Die Einladung zur ordentlichen Bundesfachschaftentagung erfolgt durch den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten in Absprache mit dem die Tagung ausrichtenden Vereinsmitglied schriftlich oder in Textform und unter Mitteilung der vorläufigen Tagesordnung.
- (3) <sup>1</sup>Zur Bundesfachschaftentagung sind sämtliche rechtswissenschaftlichen Fachschaften und vergleichbare Vereinigungen i.S.d. § 7 Abs. 2 aus dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland einzuladen. <sup>2</sup>Für die Einladung von Nichtmitgliedern gelten hierbei die Frist- und Formvorschriften nicht, Fehler in der Ladung von Nichtmitgliedern stehen der Wirksamkeit der Tagungsergebnisse nicht entgegen.
- (4) <sup>1</sup>Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann über die Belange des Vereins im Sinne von § 10 Abs. 4 lit. a-c und h-j sowie über die Neueinsetzung von Gremien oder die Verlegung des Geschäftssitzes beschließen. <sup>2</sup>Die Bundesfachschaftentagung kann zudem beschließen, einzelne, darüber hinaus gehende, Aufgaben und Rechte, die ihr durch diese Satzung zugewiesen sind auf eine außerordentliche Mitgliederversammlung zu vertragen.

## **§ 12 Durchführung der Mitgliederversammlung**

- (1) <sup>1</sup>Die Mitgliederversammlung wird von einem Tagungspräsidium (Sitzungsleitung) geleitet. <sup>2</sup>Die Sitzungsleitung kann ihre Aufgaben für die Dauer eines Wahlganges und der vorangehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen. <sup>3</sup>Die Art und Durchführung der Versammlung legt der Vorstand fest.
- (2) <sup>1</sup>Die Mitgliederversammlung ist öffentlich. <sup>2</sup>Der Vorstand kann zur Mitgliederversammlung oder zu einzelnen Punkten der Tagesordnung Gäste und Sachverständige einladen und ihnen das Wort erteilen. <sup>3</sup>Die Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung kann Regelungen zum Ausschluss der Öffentlichkeit vorsehen.

- (3) <sup>1</sup>Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der jeweiligen Sitzungsleitung und den Protokollführenden zu unterzeichnen ist. <sup>2</sup>Die Protokollführenden werden von der Sitzungsleitung bestimmt; Protokollführer\*innen können auch Vertreter\*innen eines Nichtmitglieds sein. <sup>3</sup>Das Protokoll enthält Feststellungen über Ort und Zeit der Versammlung, die Personen der Sitzungsleitung und der Protokollführenden und die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten. <sup>4</sup>Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut anzugeben. <sup>5</sup>Das Protokoll ist den Vereinsmitgliedern binnen eines Monats zuzuleiten.
- (4) <sup>1</sup>An die Vereinsmitglieder gerichtete Beschlüsse des BRF ergehen in Form von Empfehlungen. <sup>2</sup>Will ein Vereinsmitglied von einer solchen Empfehlung abweichen, so muss es dies dem Vorstand schriftlich unter Angabe von Gründen mitteilen.

### **§ 13 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung**

- (1) <sup>1</sup>Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstandsvorsitzenden schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. <sup>2</sup>Die Sitzungsleitung hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
- (2) <sup>1</sup>Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. <sup>2</sup>Anträge auf Satzungsänderung können nicht erst im Rahmen der Mitgliederversammlung gestellt werden.

### **§ 13a Elektronische Mitgliederversammlung**

- (1) <sup>1</sup>Eine Mitgliederversammlung gem. § 11 Abs. 4 kann in elektronischer Form als Telefon- oder Videokonferenz durchgeführt werden. <sup>2</sup>Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. <sup>3</sup>Der Chat-Raum muss vorsehen, dass er für die Vereinsmitglieder nur einem gesonderten Passwort zugänglich ist und die Vereinsmitglieder als stimmberechtigte Mitglieder erkennbar sind. <sup>4</sup>Das jeweils nur für die aktuelle Sitzung gültige Passwort wird maximal 24 Stunden vor der Versammlung in einer gesonderten E-Mail an die Vereinsmitglieder versendet. <sup>5</sup>Die Vereinsmitglieder sind verpflichtet, das Passwort vor dem Zugriff durch Dritte zu schützen.

(2) <sup>1</sup>Abweichend von § 4 Abs. 1 ist die elektronische Mitgliederversammlung nur beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vereinsmitglieder an der Sitzung teilnimmt oder sich ordnungsgemäß vertreten lässt. <sup>2</sup>Ist die elektronische Mitgliederversammlung beschlussunfähig, kann die Sitzung abgebrochen werden und mit der Frist von einer Woche eine neue elektronische Mitgliederversammlung einberufen werden. <sup>3</sup>Diese Mitgliederversammlung ist unabhängig der Anzahl der teilnehmenden Vereinsmitglieder beschlussfähig.

(3) <sup>1</sup>Personenwahlen sind im Zuge einer elektronischen Mitgliederversammlung unzulässig. <sup>2</sup>Geheime Abstimmungen im Sinne von § 5 Abs. 1 S. 2 erfolgen auf einer elektronischen Mitgliederversammlung in nicht namentlicher Abstimmung.

(4) <sup>1</sup>Die elektronische Mitgliederversammlung kann abweichend über alle Belange des Vereins beschließen, wenn die Durchführung einer Bundesfachschaftentagung aufgrund von höherer Gewalt oder behördlicher Anordnung nicht stattfinden kann oder vor der Einberufung ersichtlich ist, dass die Durchführung infolge höherer Gewalt oder behördlicher Anordnung nicht möglich sein wird. <sup>2</sup>Der Beschluss zur Durchführung der Bundesfachschaftentagung in elektronischer Form erfolgt im Umlaufverfahren und benötigt die Zustimmung der absoluten Mehrheit der Vereinsmitglieder. <sup>3</sup>Personenwahlen erfolgen dann in nicht namentlicher Abstimmung.

## IV. Der Vorstand

### § 14 Der Vorstand

(1) <sup>1</sup>Der Vorstand setzt sich aus dem\*der Vorsitzenden und sechs weiteren Mitgliedern zusammen; die die Bezeichnung „Vorstand“ oder „Vorständin“ mit einem Hinweis auf ihr Ressort tragen. <sup>2</sup>Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. <sup>3</sup>Der\*Die Vorsitzende ist einzelvertretungsberechtigt, alle übrigen Vorstandsmitglieder sind je zu zweit gemeinsam vertretungsberechtigt, es sei denn, das Vorstandsmitglied nimmt eine lediglich rechtlich vorteilhafte Handlung vor.

(2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt.

(3) <sup>1</sup>Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder endet mit dem Ende der nächsten ordentlichen Bundesfachschaftentagung. <sup>2</sup>Wiederwahl ist möglich. <sup>3</sup>Wird kein\*e Nachfolger\*in gewählt, bleiben die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis eine Wahl erfolgt ist.

(4) <sup>1</sup>Sechs der Vorstandsmitglieder müssen zum Zeitpunkt ihrer Wahl eingeschriebene Studierende eines rechtswissenschaftlichen Studiengangs sein. <sup>2</sup>Ihre Amtszeit endet nicht mit der Exmatrikulation.

- (5) Der Vorstand gliedert sich in den\*die Vorsitzende\*n sowie folgende Ressorts:
- (a) Finanzen
  - (b) Öffentlichkeitsarbeit
  - (c) Tagungen
  - (d) IT
  - (e) Inhaltliche Koordination
  - (f) Sponsoring und Kooperationen.
- (6) <sup>1</sup>Die Ressorts sind mit jeweils einem Vorstandsmitglied zu besetzen. <sup>2</sup>Die Vorstandsmitglieder in den Ressorts „Finanzen“ und „Sponsoring und Kooperationen“ sind zugleich Mitglieder im Finanz- und Kassenprüfungsausschuss (§ 3 Abs. 2 lit. a). <sup>3</sup>Das Ressort „Sponsoring und Kooperationen“ unterstützt das Ressort „Finanzen“ bei der Kassenführung. <sup>4</sup>Der Vorstand für Koordination und besondere Aufgaben ist zugleich Mitglied im Ausschuss für Koordination und besondere Aufgaben (§ 3 Abs. 2 lit. b).
- (7) <sup>1</sup>Der\*die Inhaber\*in des Ressorts „Öffentlichkeitsarbeit“ ist zugleich Stellvertreter\*in des\*der Vorsitzenden. <sup>2</sup>Er\*sie führt die Bezeichnung „Stellvertretende Vorsitzende und Vorständin für Öffentlichkeitsarbeit“ bzw. „Stellvertretender Vorsitzender und Vorstand für Öffentlichkeitsarbeit“.

## **§ 15 Zuständigkeiten und Aufgaben des Vorstandes**

- (1) <sup>1</sup>Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereines zuständig, sofern sie nicht durch die Satzung oder durch Zuweisung der Mitgliederversammlung einem anderen Vereinsorgan oder Gremium zugewiesen sind. <sup>2</sup>Zu den Kernaufgaben des Vorstandes gehören
- (a) die Führung der laufenden Geschäfte des BRF,
  - (b) die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung in Koordination mit dem die Bundesfachschaftentagung ausrichtenden Vereinsmitglied und dem Vorstandsmitglied des Ressorts „Bundesfachschaftentagung“,
  - (c) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
  - (d) die Erstellung eines Jahresberichtes bis spätestens drei Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres und
  - (e) die Entscheidung über konkrete Maßnahmen zur Zweckerreichung im Sinne des § 2.

- (2) <sup>1</sup>Der Vorstand kann auf Beschluss Referent\*innen einsetzen. <sup>2</sup>In dem Beschluss ist wenigstens die Zuordnung zu einem Ressort und die Amtsbezeichnung festzulegen. <sup>3</sup>Die Referent\*innen unterstützen das Vorstandsmitglied ihres Ressorts entweder allgemein oder bei einer besonderen Aufgabe. <sup>4</sup>Sie sind nicht Mitglieder des Vorstands.
- (3) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, in der die innere Organisation geregelt wird.

### **§ 16 Amtsenthebung von Vorstands- oder Gremienmitgliedern**

- (1) <sup>1</sup>Ein Vorstands- oder Gremienmitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf Antrag
- (a) eines Viertels der Vereinsmitglieder oder
  - (b) auf Antrag der Mehrheit der Vorstandsmitglieder
- im Umlaufverfahren (§ 6) des Amtes enthoben werden. <sup>2</sup>Der Antrag muss begründet werden. <sup>3</sup>Der Antrag nach § 16 Abs. 1 lit. a ist dem Vorstand schriftlich zuzuleiten.
- (2) <sup>1</sup>Das betroffene Vorstands- oder Gremienmitglied ist anzuhören und kann sich innerhalb einer Woche schriftlich zum Antrag äußern. <sup>2</sup>Der Vorstand leitet die Abstimmung spätestens binnen zwei Wochen und nicht vor Ablauf der Stellungnahmefrist ab Eingang des Antrags durch Übersendung der Abstimmungsvorlage und der schriftlichen Stellungnahme des betroffenen Vorstandsmitglieds ein; die Frist beginnt mit dem Eintreffen des letzten Mitgliederantrags, der zur Erreichung des Quorums notwendig ist.
- (3) Der Antrag nach § 16 Abs. 1 lit. b wird, nachdem zuvor dem betroffenen Vorstands- oder Gremienmitglied entsprechend § 16 Abs. 2 Satz 2 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wurde, spätestens binnen zwei Wochen ab Beschlussfassung des Vorstandes über die Einleitung des Abberufungsverfahrens und nicht vor Ablauf der Stellungnahmefrist der Mitgliederversammlung zugeleitet.
- (4) <sup>1</sup>Das Ergebnis des Verfahrens ist den Vereinsmitgliedern zuzuleiten. <sup>2</sup>Mit der Feststellung des positiven Ergebnisses ist dem betroffenen Vorstandsmitglied unverzüglich per eingeschriebenen Brief durch den\*die Vorsitzende\*n, im Falle dessen Enthebung durch seinen Vertreter mitzuteilen, dass er\*sie seines Amtes enthoben wurde.
- (5) Für die Abberufung des gesamten Vorstandes steht der Rechtsweg offen.

## V. Die Gremien

### § 17 Gremien

- (1) <sup>1</sup>Die Gremien des Vereins setzen sich aus mindestens fünf natürlichen Personen zusammen. <sup>2</sup>Sie werden zur Verwirklichung der Vereinszwecke und Vereinsziele eingesetzt und arbeiten weisungsunabhängig. <sup>3</sup>Sie sind der Mitgliederversammlung und dem Vorstand zur Rechenschaft verpflichtet. <sup>4</sup>Die Geschäftsordnungen der Gremien können die Wahl eines\* einer Vorsitzenden vorsehen.
- (2) <sup>1</sup>Als Gremien sind dauerhaft die in § 3 Abs. 2 lit. a und b genannten einzurichten. <sup>2</sup>Die Mitglieder dieser Gremien sind auf den ordentlichen Mitgliederversammlungen zu wählen. <sup>3</sup>Ihre Amtszeit endet mit dem Ende der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.
- (3) Für alle übrigen Gremien entscheidet die Mitgliederversammlung bei der Konstituierung die Aufgabe, die Befugnisse sowie die Dauer des Bestehens; im Zweifel besteht das Gremium bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.

### § 18 Finanz- und Kassenprüfungsausschuss

- (1) Der Finanz- und Kassenprüfungsausschuss
  - (a) überprüft die Finanzführung des Vorstandes auf Einhaltung des Haushaltsplans sowie die sachlich, rechtlich und rechnerisch korrekte Buchführung und
  - (b) bereitet den Haushaltsplan vor.
- (2) Der Ausschuss tagt im Zuge jeder Mitgliederversammlung und kann jederzeit die Kassenprüfung vornehmen.
- (3) <sup>1</sup>Außer dem Vorstand für Finanzen und dem Vorstand für Sponsoring und Kooperationen dürfen die übrigen Mitglieder nicht dem Vorstand angehören. <sup>2</sup>Die Vorstandsmitglieder haben kein Stimmrecht.
- (4) Der Ausschuss besteht neben dem Vorstand für Finanzen und dem Vorstand für Sponsoring und Kooperationen aus bis zu sieben natürlichen Personen, die zum Zeitpunkt ihrer Wahl eingeschriebene Studierende eines rechtswissenschaftlichen Studiengangs sein müssen.

## **§ 19 Ausschuss für Koordination und besondere Aufgaben**

- (1) <sup>1</sup>Der Ausschuss befasst sich insbesondere mit der Einbringung der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse in die politische Willensbildung. <sup>2</sup>Überträgt die Mitgliederversammlung dem Ausschuss einen Beschluss zur Umsetzung, so obliegt ihm die zweckmäßige Auswahl der hierfür erforderlichen Mittel.
- (2) <sup>1</sup>Der Ausschuss koordiniert seine Aufgaben selbst. <sup>2</sup>Zusätzlich kann er, mit Zustimmung des Vorstandsmitglieds für Inhaltliche Koordination, freiwillige Mitarbeitende zur Erfüllung seiner Aufgaben beauftragen. <sup>3</sup>Er ist nur dem gesamten Vorstand und der Mitgliederversammlung gegenüber weisungsgebunden.
- (3) Vor der Wahl des Ausschusses legt die Mitgliederversammlung die Anzahl der zu wählenden natürlichen Personen fest. Der Ausschuss für Koordination und besondere Aufgaben kann sich eine Geschäftsordnung geben, die der Zustimmung der relativen Mehrheit des Vorstands bedarf.

## **§ 20 Arbeitskreise**

- (1) <sup>1</sup>Der Ausschuss für Koordination und besondere Aufgaben kann zur Erarbeitung von Konzepten, die nicht in der Führung laufender Geschäfte oder der gerichtlichen oder außergerichtlichen Vertretung des Vereins eingreifen, Arbeitskreise einsetzen. <sup>2</sup>Jeder neue Arbeitskreis bedarf der Zustimmung der relativen Mehrheit des Vorstands.
- (2) <sup>1</sup>Der Ausschuss für Koordination und besondere Aufgaben koordiniert und überwacht die Arbeit der Arbeitskreise. <sup>2</sup>Über die Besetzung entscheidet der Ausschuss für Koordination und besondere Aufgaben mit Zustimmung des Vorstands für den Ausschuss für Koordination und besondere Aufgaben. <sup>3</sup>Die Arbeitskreise sind dem Vorstand und der Mitgliederversammlung gegenüber rechenschaftspflichtig. <sup>4</sup>Ohne Zustimmung des Vorstands ist es den Arbeitskreisen nicht gestattet, gegenüber Dritten selbstständig aufzutreten.
- (3) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Ausschusses für Koordination und besondere Aufgaben.

## **VI. Schlussvorschriften**

### **§ 21 Satzungsänderung**

- (1) <sup>1</sup>Beschlüsse zur Änderung dieser Satzung können mit Zweidrittelmehrheit auf der Mitgliederversammlung beschlossen werden. <sup>2</sup>§ 10 Abs. 5 dieser Satzung bleibt unberührt.



(2) <sup>1</sup>Anträge zur Änderung der Satzung sollen innerhalb der Ladungsfrist zur Mitgliederversammlung versandt werden. <sup>2</sup>Später eingehende Anträge zur Änderung der Satzung müssen dem Vorstand spätestens einen Monat vor der Mitgliederversammlung zugehen, dieser hat sie den Mitgliedern unverzüglich weiterzuleiten. <sup>3</sup>Ist eine Satzungsänderung fristgerecht beantragt, sind Änderungsanträge ohne wesentliche inhaltliche Abweichung zum gestellten Antrag auch während der Mitgliederversammlung noch zulässig.

(3) Ist eine Satzungsänderung beschlossen worden, tritt sie mit Bekanntmachung der Änderung im Vereinsregister in Kraft.

## **§ 22 Auflösung des Vereins**

(1) <sup>1</sup>Die Auflösung des Vereines kann nur auf einer ordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. <sup>2</sup>Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der\*die Vorsitzende und sein\*e Stellvertreter\*in gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidator\*innen.

(2) <sup>1</sup>Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird. <sup>2</sup>Eine Auflösung des Vereines hat insbesondere bei Wegfall des bisherigen Zweckes zu erfolgen.

## **§ 23 Anfallsberechtigung**

<sup>1</sup>Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Wissenschaft und Forschung und der Studentenhilfe. <sup>2</sup>Die begünstigte Körperschaft wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.